notwendige Aufwendungen für Hilfskräfte, zu denen auch vom Sachverständigen beauftragte Handwerker gehören (vgl. KV 9005 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).

- Dagegen sind sonstige Aufwendungen, die eine Partei für den Rechtsstreit geltend macht, **außergerichtliche Kosten der Partei**. Dies gilt unabhängig davon, welchen Zweck die Partei mit den Aufwendungen verfolgt und ob diese notwendig sind. Danach sind Kosten, die einer Partei durch die Beauftragung von Handwerkern zwecks Vor- und Nachbereitung von Ortsterminen mit dem gerichtlichen Sachverständigen entstanden sind, nicht den Gerichtskosten, sondern den außergerichtlichen Kosten der Partei zuzuordnen.

PRAXISTIPP | Die Vergleichsparteien haben es selbst in der Hand, die Kostentragung ihren Interessen gemäß zu regeln. Sie können beispielsweise die Verteilung bestimmter Parteikosten je zur Hälfte vereinbaren, wenn ihnen dies sachgerecht erscheint. Insofern ist es möglich, Kostenvereinbarungen zu treffen.

Treffen die Parteien keine Vereinbarung, sind die Kosten, die durch die Beauftragung von Handwerkern zwecks Vor- und Nachbereitung von Ortsterminen mit dem gerichtlichen Sachverständigen entstanden sind, außergerichtliche Kosten des jeweiligen Auftraggebers. Diese werden nicht erstattet.

MUSTERFORMULIERUNG / Vereinbarung über Kostenaufhebung

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten, die durch die Beauftragung von Handwerkern zwecks Vor- und Nachbereitung des Ortstermins vom ... mit dem gerichtlichen Sachverständigen entstanden sind, tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

DOWNLOAD
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 47331037

▶ Leserservice

Neu: Kostenloses Vertiefungstelefonat mit einem Experten

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem Beitrag der aktuellen Ausgabe von *RVG prof.* oder generell zu gebührenrechtlichen Themen? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von *RVG prof.* – ohne weitere Kosten – mit dem Gebührenexperten Peter Mock in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich am besten sofort einen Telefontermin für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit Herrn Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock persönlich (**Achtung: keine Rechtsberatung**). Gehen Sie dazu einfach auf iww.de/s4814. Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein".

INFORMATION
Terminreservierung
unter iww.de/s4814

Beachten Sie | Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter rvgprof@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!